

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 372/2016, dient der Einführung des **neuen Risikoausweises Anlage A3g** (Beschwerdeabwicklung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VERA-V), womit entsprechend § 69 Abs. 5 BWG die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA) vom 27. Mai 2014, JC/2014/43, berücksichtigt werden. In der **Anlage F3f** erfolgt außerdem eine Klarstellung.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 4):

Die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA) vom 27. Mai 2014, JC/2014/43, sollen im Rahmen des neuen Risikoausweises Anlage A3g berücksichtigt werden. In § 5 Abs. 1 Z 4 wird die Verpflichtung zur Gliederung gemäß der Anlage A3g normiert.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2):

In § 5 Abs. 2 wird die Verpflichtung zur Gliederung gemäß der Anlage A3g für Zweigstellen normiert.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 3):

In § 6 Abs. 3 wird die Pflicht zur Übermittlung des neuen Risikoausweises gemäß Anlage A3g normiert.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 15):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 5 (Anlage A3g):

Der neue Risikoausweis Anlage A3g steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Sorgfaltspflichten gemäß § 39e BWG ab 31. Dezember 2016 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016. Mit § 39e BWG wird für Kredit- und Finanzinstitute die Pflicht zur Einrichtung von Verfahren zur Abwicklung von Beschwerden ausdrücklich gesetzlich festgelegt. § 74 Abs. 6 Z 3 lit. c BWG in der Fassung von BGBl. I Nr. 118/2016 (für Verwaltungsgesellschaften in Verbindung mit § 11 Abs. 6 InvFG 2011 in der Fassung von BGBl. I Nr. 118/2016) ermöglicht es der FMA, sich entsprechend der Leitlinie 4 der „Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA)“ vom 27. Mai 2014, JC/2014/43, über Beschwerden und deren Bearbeitung zu informieren. Da § 39e BWG gemäß § 9 Abs. 7 BWG auch von Zweigstellen einzuhalten ist, sind auch Zweigstellen in die neue Meldepflicht einbezogen. Die vorgenommene Gliederung der Anlage A3g entspricht der Zuordnung der Meldeinhalte zu verschiedenen Aufsichtsgesetzen, die Kreditinstitute einhalten müssen und die gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG) verschiedenen Aufsichtsbereichen in der FMA zugeordnet sind. Die jeweilige Untergliederung soll die derzeit in der Praxis vorgenommene sachliche Zuordnung von Beschwerden widerspiegeln.

Zu Z 6 (Anlage F3f):

In der Anlage F3f wird zur Klarstellung eine Tabelle mit den Vergütungsbändern aufgenommen, die bisher nur in den Ausweisrichtlinien der OeNB ersichtlich war. Die analoge Anpassung in der Anlage A3f erfolgte bereits mit der Novelle BGBl. II Nr. 372/2016.